

Das kirchliche Amt vor neuen Herausforderungen?

Problembestimmung und Lösungsansätze

Christoph Böttigheimer, Eichstätt

Von einer Amtskrise ist in der katholischen Kirche bekanntlich schon seit Jahrhunderten die Rede, wobei sich der Fokus weniger auf Papst und Bischof richtet als vielmehr auf die Priester¹. »Müssen die Priester aussterben?« Diese provokante Frage bildete beispielsweise schon vor beinahe 40 Jahren den Titel einer Monographie von Ferdinand Klostermann, in deren Untertitel unumwunden von »der derzeitigen Amtskrise der katholischen Kirche« die Rede war. Diese Problemanzeige kam nicht überraschend, denn schon nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil war eine krisenhafte Lage, in die das durch Ordination übertragene kirchliche Amt aufgrund der konziliaren Ämtertheologie geraten war, unverkennbar. Auf der einen Seite nämlich erfuhren auf dem Konzil die Laien infolge der Rezeption der protestantischen Lehre vom gemeinsamen Priestertum eine theologische Aufwertung und auf der anderen Seite wurde das Bischofsamt theologisch und rechtlich gestärkt. Nicht ohne Grund räumte darum der Konzilsvater Joseph Lécuycer bereits auf dem Konzil selbstkritisch ein, »dass sich die Priester vom Konzil vernachlässigt fühlen konnten, zumal da es den Bischöfen und Laien soviel Aufmerksamkeit gewidmet hatte.«² Diese Beobachtung war, wie sich nach dem Konzil herausstellte, durchaus zutreffend. Das priesterliche Selbstverständnis war durch die konziliaren Impulse alles andere als gestärkt worden. Peter Neuner fasste die nachkonziliare Identitätskrise bei Priestern mit folgenden Worten zusammen: »Man hat oft festgestellt: Das Konzil ging letztlich zu Lasten der Priester. Die nachkonziliare Amtskrise hat zumindest einen ihrer Gründe in der ekklesialen Ortlosigkeit des Priesters in den Texten des II. Vaticanum.«³

1 Die Terminus »Priester« stellt die deutsche Übersetzung des lateinischen Ausdrucks »sacerdos« dar, das sich wiederum auf das griechische Wort »hierous« bezieht. Letzteres entstammt dem jüdischen Bereich und findet im Neuen Testament nirgends im Sinne eines Amtes oder eines Dienstes Verwendung. Die Amtsträger der christlichen Gemeinden werden stattdessen »Älteste«, griechisch »presbyteroi«, genannt. Zur Sacerdotalisierung kam es in der Zeit Konstantins, als u. a. Vorstellungen aus den heidnischen Religionen auf das Christentum übertragen wurden.

2 J. Lécuycer, Dekret über Dienst und Leben der Priester. Die Geschichte des Dekrets: LThK² 14, 128–146, hier 132.

3 P. Neuner, Das kirchliche Amt – Identität und Wandel: W. Krieger – A. Schwarz (Hg.), Amt und Dienst – Umbruch als Chance (Würzburg 1996), 9–33, hier 25.

Die folgenden Ausführungen über das kirchliche Amt und seine neuen Herausforderungen werden den Blick vorwiegend auf die eben ange-deutete Problematik richten. Freilich sind die Herausforderungen, mit denen das kirchliche Amt gegenwärtig konfrontiert wird, vielfältiger Art: Sie reichen vom tiefgreifenden Wandel gesellschaftlichen Lebens, hervorgerufen durch Säkularisierung, Globalisierung, Pluralisierung etc. über eine permanente pastorale Überforderung bis hin zu selbstkritischen Anfragen an die eigene priesterliche Existenz. Aus systematisch-theologischer Warte indes erachte ich jene Frage, die das Konzil selbst aufgeworfen aber nicht beantwortet hat, und die bis heute kontrovers diskutiert wird, als ganz grundlegend und zentral:⁴ Was ist das Spezifische des ordinationsgebundenen Amtes? Diese alte Frage gewinnt gegenwärtig vor allem angesichts zweier Herausforderungen eine neue Brisanz. Denn zum einen halten viele Pastoralpläne an der althergebrachten Amtsstruktur und somit am priesterzentrierten Seelsorgemodell fest, was dazu führt, dass der chronische Priester-mangel lediglich mit Hilfe immer größerer Seelsorgeeinheiten verwaltet wird. Weil zum andern aber vermehrt auf das Engagement der Laien gesetzt wird und ihnen traditionell priesterliche Dienste übertragen werden, drängt sich umso mehr die Frage auf, wie die priesterliche Funktion des Gottesvolkes mit der herausragenden Aufgabe des hierarchischen Amtes in der Kirche zusammengehen kann. Dieses Verhältnis von gemeinsamem und amtlichem Priestertum ist »insgesamt noch nicht geklärt«.⁵ Was ist der signifikante Unterschied zwischen dem Priestertum des Volkes Gottes und dem amtlichen, hierarchischen Priestertum? Was ist das jeweilige Charakteristikum?

Amtliches und gemeinsames Priestertum

Die Kirchenkonstitution »Lumen Gentium« handelt zuerst von der Sendung der Gesamtkirche, bevor im dritten Kapitel näher auf das Amt, das durch Ordination übertragen wird und für die Kirche konstitutiv ist, eingegangen wird. Weil der Amtsbegriff ein Relationsbegriff ist, kann er nicht isoliert und rein für sich reflektiert werden. Das bedeutet, dass das amtliche Priestertum grundsätzlich nur von der Kirche her zu bestimmen ist. Anstatt

⁴ W. Kasper, Perspektiven einer sich wandelnden Ökumene. Das ökumenische Engagement der katholischen Kirche: StZ 127 (2002), 651–661, hier 658–659: Das Verhältnis von gemeinsamem und amtlichen Priestertum sei »ein noch nicht voll gelöstes Problem«, zumal das Verhältnis in LG 10 »schwer verständlich« sei.

⁵ H. Vorgrimler, Amt: Ders., Neues Theologisches Wörterbuch (Freiburg 2000), 32–34, hier 34: »Trotz aller Bemühungen ist das Verhältnis des Amtes zur Gemeinschaft der Glaubenden insgesamt noch nicht geklärt, z. B. die Frage nach einer Kontrolle des Amtes, nach der Pflicht, einen Konsens zu suchen (Lehramt), nach der Mitwirkung bei der Bestellung von Amtsträgern usw.«

das Wesen der Kirche allein vom kirchlichen Amt her abzuleiten wird nun die Kirche als priesterliches Volk Gottes (vgl. 1 Petr 2,4–10; Offb 1,6; 5,9–10) verstanden. »Christus der Herr [...] hat das neue Volk Gottes zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht« (vgl. Offb 1,6; 5,9–10) [...], damit sie [...] die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat (vgl. 1 Petr 2,4–10)« (LG 10). Der priesterliche Dienst, d. h. der allgemeine Verkündigungsauftrag aller Christen, ist nun Ausgangs- und Bezugspunkt der Lehre vom Amt. Diese kopernikanische Wende stellt einen wichtigen Impuls des Zweiten Vatikanischen Konzils dar und damit zugleich eine zentrale interkonfessionelle Annäherung. Erstmals bekennen sich die Konzilsväter in einem kirchenamtlichen Dokument explizit zum gemeinsamen Priestertum aller Getauften (vgl. LG 10, AA 2, AA 10). »Diese Öffnung der Kirchenstruktur bedeutet nicht weniger als die Aufgabe des gegenreformatorischen institutionellen Kirchenverständnisses (im Sinne von Belarmin) zugunsten eines personalen.«⁶

Insofern die Kirche grundlegend laikal verfasst ist und das Amtspriestertum das gemeinsame Taufpriestertum (sacerdotium commune fidelium) voraussetzt und auch weiterhin zu ihm gehört, kann es das Amtspriestertum nur innerhalb des gemeinsamen Priestertums geben, sodass Gläubige und Amtsträger wechselseitig und bleibend aufeinander verwiesen sind (vgl. LG 10), ohne voneinander ableitbar zu sein oder sich gegenseitig in ihrer gemeinsamen priesterlichen Würde, Subjekthaftigkeit und Eigenständigkeit zu beschneiden (vgl. AEM 5; 58). Ausdrücklich formulieren die Konzilsväter: »Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für einander bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi« (LG 32). Anders ausgedrückt: Die beiden Formen des Priestertums sind gottunmittelbar, haben am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teil (vgl. LG 31) und verhalten sich darum korrelativ zueinander, ohne dass näher ausgesagt würde, in welcher Hinsicht sie wesenhaft aufeinander hingeordnet sind. Jedenfalls können sie nur gemeinsam das sakramentale Wesen der Kirche vollziehen. War in der vorkonziliären Ekklesiologie das kirchliche Amt der entscheidende Konstruktionspunkt, so kennt die konziliäre Lehre von der Kirche nun zwei Institute, die gegenseitig aufeinander verwiesen sind. »Der Unterschied, den der Herr zwischen den geweihten Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk gesetzt hat, schließt eine Verbundenheit ein, da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind« (LG 32). Die Verbunden-

⁶ P. Kistner, Das göttliche Recht und die Kirchenverfassung III. Das amtliche und das gemeinsame Priestertum (Münster 2012), 47.

heit impliziert notwendigerweise eine unaufhebbare Differenz. Sie kann aufgrund der vollen Teilhabe aller Getauften am Priestertum Jesu Christi – ihr seid eine königliche Priesterschaft (vgl. 1 Petr 2,9) – und aufgrund der vollen Gliedschaft aller Getauften am Volk Gottes – jetzt seid ihr Gottes Volk (vgl. 1 Petr 2,10) – nur nachgeordneter Art sein.

In der Kirchenkonstitution heißt es, das Priestertum des Dienstes unterscheidet sich vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften »dem Wesen nach und nicht bloß dem Grad nach« (*essentia et non gradu tantum*) und sie seien dabei »einander zugeordnet« (LG 10). Ohne das Wesen der Priestertümer, des hierarchischen wie des gemeinsamen, näher zu bestimmen, versucht diese Formulierung zwei unterschiedliche Positionen in sich aufzunehmen, nämlich zum einen die biblisch-patristische Position mit der Betonung des gemeinsamen Priestertums und zum andern die nachtridentinische und neuscholastische Position mit der Betonung des durch Ordination übertragenen Priestertums. Deutlich wird diese Spannung u. a. darin, dass im weiteren Verlauf des Konzilstextes, nämlich in Artikel 37, einerseits die Gläubigen auf ihre traditionelle Gehorsamspflicht gegenüber dem amtlichen Priestertum verpflichtet werden: Sie sollen »das, was die geweihten Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer und Leiter in der Kirche festsetzen, im christlichen Gehorsam bereitwillig aufnehmen«, andererseits aber auch die Amtsträger dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen durch das Gebot der Subsidiarität unterworfen werden: Sie sollen »die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern«, ihnen »zum Dienst an der Kirche Aufgaben übertragen und ihnen Freiheit und Raum zum Handeln lassen« und ihnen »Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen« (LG 37). Zudem räumt das Konzil unter Hinweis auf Eph 4,15–16 »dem gemeinsamen Priestertum gegenüber dem amtlichen eine teleologische Priorität des Heils ein. Denn die Amtsträger haben »die vornehmliche Aufgabe, als Hirten die Gläubigen so zu führen, ... dass alle auf ihre Weise zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenwirken« (LG 30).⁷

Beim synodalen und hierarchischen Strukturprinzip handelt es sich um einen »Kompromiss des unvermittelten kontradiktorischen Pluralismus«⁸, der nicht gelingen kann. Insofern hier zwei ekklesiologische Aspekte – Hierarchie und *communio* – unvermittelt nebeneinander stehen, wird der Hermeneutik ein immenser Spielraum eröffnet, was in nachkonziliarer Zeit zu einer pluralen Ausgestaltung der kirchlichen Praxis führen musste. Aus diesem Grunde befassten sich verschiedene kirchenamtliche Dokumente mit dem Unterschied zwischen gemeinsamem und hierarchischem Priestertum. So u. a. das Nachsynodale Schreiben *Christifideles Lai-*

⁷ Kistner, Das göttliche Recht, 22.

⁸ M. Seckler, Über den Kompromiß in Sachen der Lehre: *Ders.* u. a. (Hg.), Begegnung. Beiträge zu einer Hermeneutik des theologischen Gesprächs (Graz 1972), 45–57, hier 56–57.

ci Papst Johannes Pauls II. vom 30. Dezember 1988, die Interdikasterielle Instruktion *Ecclesiae de mysterio* vom 15. August 1997 über die Mitarbeit von Laien am priesterlichen Dienst sowie die letzte Enzyklika Papst Johannes Pauls II., *Ecclesia de Eucharistia*, vom 17. April 2003. Gemein ist diesen lehramtlichen Aussagen das Bestreben, die Größe des priesterlichen Dienstes der Amtsträger zu betonen und einer Klerikalisierung der Laien entgegenzuwirken bzw. ihnen die Ausübung presbyteraler Dienste zu untersagen.

Wesensbestimmung

In der lateinischen Fassung von LG 10 bildet der Satz von der Differenz zwischen gemeinsamem und amtlichem Priestertum, d. h. der Satz vom wesentlichen und nicht nur graduellen Unterschied, einen bloßen Nebensatz. Dieser ist in einen Hauptsatz eingeschoben, der das Gemeinsame der beiden Formen des Priestertums aussagt. In der deutschen Übersetzung sind daraus zwei Hauptsätze entstanden, wobei zudem der ursprünglich untergeordnete, mit »licet«: obwohl / wengleich beginnende Konzessivsatz, der den Wesensunterschied ausdrückt, zum ersten Hauptsatz wurde. Im lateinischen Konzilstext liegt die Hauptaussage indes auf der Zuordnung beider Formen des Priestertums: Sie verhalten sich nicht kontradiktorisch, sondern komplementär; trotz ihrer wesentlichen Verschiedenheit, d. h. ihrer je besonderen unverwechselbaren und unverzichtbaren Weise der Teilhabe am Priestertum Christi sind sie aufeinander hingebordnet. Zudem wurde in der deutschen Übersetzung die wichtige Aussage vom *einen* Priestersein Christi (»de uno Christi sacerdotio«) einfach ausgespart. Doch auf die Frage, worin ihre wesenhafte Differenz besteht bzw. was ihr jeweiliges Wesen mitsamt den spezifischen Implikationen ausmacht, bleibt das Konzil die Antwort schuldig. »[D]ie Frage nach der Differenz« zwischen hierarchischem und gemeinsamem Priestertum wird »eher gestellt als beantwortet, eher hilflos behauptet als auch überzeugend bedacht«⁹.

Den nachfolgenden Sätzen kann entnommen werden, wie dieses »dem Wesen nach« verstanden werden kann. Die Konzilsväter führen aus, dass »das eine wie das andere« Priestertum »je auf besondere Weise am Priestertum Christi« teilnehme. Die Wesensdifferenz der beiden Formen des Priestertums kann folglich nicht darin bestehen, dass die drei *munera* Jesu Christi – Lehr-, Heilungs-, Leitungsamt – zwischen diesen Priestertümern aufgeteilt würden; denn beide haben ja am dreifachen Amt

⁹ G. Bausenhart, Das Amt in der Kirche. Eine notwendige Neubestimmung (Freiburg u. a. 1999), 283.

Jesu Christi vollkommen teil, aber eben auf unterschiedliche Weise. Ebenso wenig darf das Amtspriestertum als »Beherrscher der Gemeinde« (2 Kor 1,24) missverstanden werden, so als ob vom Amt in der Kirche die Ausübung der gemeinsamen Sendung aller Christen durch Christus abhängen würde. Die Unterscheidung zwischen gemeinsamem und amtlichem Priestertum verlangt vielmehr nach einem »Kriterium, das in gleicher Weise für alle munera zu gelten scheint«¹⁰. Das gesuchte Kriterium ist mithin nicht sachlicher Art: Das durch Ordination übertragene Priestertum hat im Gegensatz zum gemeinsamen eine wesentlich andere Funktion.¹¹ Die Aussage, das Priestertum des Dienstes unterscheide sich vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften »*essentia et non gradu tantum*«, bedeutet, »daß die Teilhabe des Priesters und die Teilhabe aller getauften Gläubigen am Priestertum Christi zwei verschiedene Dinge sind. Sie dürfen nicht auf ein und dieselbe Linie, nämlich die der christlichen Existenz überhaupt, gestellt werden; denn das würde den Priester zu einem Über-Christen machen. Das Priestertum des Getauften besteht in seinem Christsein, das Priestertum des geweihten Standes besteht in einer Qualität des Amtes.«¹²

Ein auf die Funktion des Amtes bezogenes Amtsverständnis ergibt sich auch unter Berücksichtigung der scholastischen Ausdrucksweise: »*essentia*« steht für eine spezifische Weise des So-Seins; beide Priestertümer haben in ihrem Da-Sein auf je eigene Weise (»*suo peculiari modo*«) am Priestertum Christi Anteil, was ihr So-Sein prägt.¹³ Der Wesensunterschied ist somit weder metaphysisch begründet, er führt zu keiner ontologischen Steigerung oder Persönlichkeitsveränderung, noch resultiert aus ihm ein persönliches Privileg oder eine fromme Überhöhung – im Gegenteil: Das amtliche Priestertum ist insofern wesensverschieden, als es auf einer ganz anderen »Ebene« liegt, ganz anders am Priestertum Christi teilhat, nämlich nicht auf der persönlichen Ebene des Christseins, sondern auf der funktionalen Ebene des Dienstes am Christsein der anderen.¹⁴ »Die

10 Kistner, Das göttliche Recht, 150.

Auch die evangelische Theologie begründet das Amt in der Kirche funktional: »Vom kirchlichen Amt wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll ohne ordnungsgemäß berufen zu sein.« (CA 14).

12 Y. Congar, Ein Mittler: Gemeinsame römisch-katholische / evangelisch-lutherische Kommission, Das geistliche Amt in der Kirche (Paderborn u. a. 1981), 127–134, hier 132.

13 B. J. Hilberath, Thesen zum Verhältnis von Gemeinsamem Priestertum und dem durch Ordination übertragenen priesterlichen Dienst: Ch. Böttigheimer – H. Filser (Hg.), Kirchen- einheit und Weltverantwortung [FS P. Neuner] (Regensburg 2006), 176–189, hier 185.

14 K. Lehmann, Das dogmatische Problem des theologischen Ansatzes zum Verständnis des Amtspriestertums: G. Denzler u. a. (Hg.), Existenzprobleme des Priesters (München 1969), 121–175, hier 156 Anm. 53: »Natürlich bedeutet »*essentia*« nicht den metaphysischen Wesensbegriff in Anwendung auf den Menschen als solchen (als ob der Priester ein »ganz anderer« Mensch wäre, wie die Formulierung oft mißverstanden wird). »*Essentia*« bedeutet, daß das besondere Priestertum nicht einfach eine kontinuierlich verlaufende Steigerung oder Intensivierung von Würde und Sendung des gemeinsamen Priestertums ist, sondern eine neue

Hirten der Kirche sollen nach dem Beispiel des Herrn einander und den übrigen Gläubigen dienen« (LG 32). Dem entspricht, dass neutestamentlich *diakonia* das umfassende und tiefste Wort für Amt ist (vgl. 2 Kor 3,8; 6,3; 2 Tim 4,5 u. ö.). Das Wesen des Amtes besteht nicht in einer höheren Ordnung oder Würde (vgl. LG 32) – so verbietet sich der Titel »Hochwürden« oder »hochwürdigster Herr« –, sondern besteht wesentlich in seinem Dienst innerhalb der Gesamtkirche und gegenüber der Einzelgemeinde. »Die Hirten der Kirche sollen nach dem Beispiel des Herrn einander und den übrigen Gläubigen dienen« (LG 32). Vom gemeinsamen Priestertum her definiert sich somit das Wesen des Amtspriestertums, nämlich durch das, was seinen Dienst zur Auferbauung der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen auszeichnet.¹⁵ Damit findet das Priestertum des Dienstes seine Wegweisung und Orientierung an Jesus, der von sich sagt: »Ich aber bin unter euch wie der, der bedient« (Lk 22,27; vgl. Mk 9,33–37; 10,41–45; Mt 20,24–28; 23,2–12; Joh 13,1–17) und »wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein« (Mt 20,26). Das Amt steht also im Dienst zur Verwirklichung des Volkes Gottes.

Ist mit dem Hinweis auf die dienende Funktion das spezifische Wesen des ordinationsgebundenen Amtes schon zureichend bestimmt? Ist es nicht die Aufgabe eines jeden Christenmenschen, Gottes Wort zu verkünden und sich um das Heil der Anderen zu sorgen, und sollte die Proexistenz Jesu nicht Maßstab und Orientierung jedes Christen sein? Ausdrücklich heißt es u. a. in LG 10, dass alle Christen »durch alle ihre Werke geistliche Opfergaben darbringen« mögen und »überall auf Erden [...] für Christus Zeugnis« ablegen sollen. Allein der Verweis auf die Dienst-Funktion des durch Ordination übertragenen Priestertums stellt darum noch kein hinlängliches Kriterium für dessen Wesensbestimmung sowie für die Exklusivität seiner Aufgaben und Zuständigkeiten dar; es bedarf einer näheren Konkretisierung.

»Art« priesterlicher Sendung und Vollmacht bildet. Aber »*essentia*« bleibt hier ein unglücklicher Notbehelf – die mangelnde Begrifflichkeit offenbart die Verlegenheit in der Sache.«

15 Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (VApSt 129) (Bonn 1997), 10–11: »Der wesensmäßige Unterschied zwischen dem gemeinsamen Priestertum und dem Priestertum des Dienstes findet sich also nicht im Priestertum Christi, das immer einzig und unteilbar bleibt, und auch nicht in der Heiligkeit, zu der alle Gläubigen berufen sind [...]. Die Verschiedenheit betrifft die »Art« der Teilhabe am Priestertum Christi und berührt das Wesen in diesem Sinn: »Während das gemeinsame Priestertum der Gläubigen sich in der Entfaltung der Taufgnade im Leben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, im Leben gemäß dem Heiligen Geist vollzieht, steht das Amtspriestertum im Dienst dieses gemeinsamen Priestertums. Es bezieht sich auf die Taufgnade aller Christen« (KKK 1547).«

»agere in persona Christi«

In Artikel 10 der Kirchenkonstitution wird die dienende Funktion des ordinierten Dienstes mit Hilfe des Gedankens der Stellvertretung näher bestimmt. Das ordinationsgebundene Amt vollziehe »in der Person Christi das eucharistische Opfer«¹⁶ und weise damit auf die fundamentale Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus als Haupt seiner Kirche (vgl. Eph 4,7–16 u. ö.) hin.¹⁷ Der Amtsträger handelt demnach an Stelle Christi, ohne mit ihm je identisch zu sein, d. h. die bleibende Differenz und Distanz zwischen sich und Christus aufzuheben. Dadurch dass das amtliche Priestertum die Sakramente der Kirche feiert, nicht indem es diese eigenmächtig spendet, sondern die erhörungsgewisse Bitte der Kirche spricht, wird erkennbar, dass Jesus Christus das unverfügbare und bleibende Subjekt jedes kirchlichen Handelns ist. Im Sinne des Gegenübers Christi zu seiner Kirche macht das ordinierte Amt das »Extra Nos« des göttlichen Heils sakramental sichtbar; es ist »personale Verdichtung und Konkretisierung der Grundsakramentalität der Kirche«¹⁸. Im Handeln und Dienen des ordinationsgebundenen Amtes wird die Beziehung der Gemeinde bzw. Diözese zur Gesamtkirche und durch die Gesamtkirche mit Jesus Christus dem Haupt selbst sakramental verkörpert. Auf diese Weise ist der Amtsträger wirksames Zeichen und Werkzeug für das göttliche Heil in seiner Unverfügbarkeit (vgl. LG 37; OT 4; SC 34). Darum vermag das Volk Gottes auch nicht einfach von sich aus Ämter zu schaffen und sie an bestimmte Personen zu delegieren, vielmehr entspringt das durch Ordination übertragene Amt dem Entstehungsgrund der Kirche selbst, d. h. es ist von Gott gestiftet. Weil die Kirche im Urmysterium wurzelt, kann in ihr nur öffentlich vollmächtig handeln, wer von Christus in sie hinein gesandt ist (vgl. UR 2). Die Zuvorkommenheit des göttlichen Heils gegenüber der Gesamtkirche und allen ihren Handlungen wird durch die Übertragung des Amtes in der Ordination sichtbar. Indem das Amt auf das gnadenhafte Geschenk des göttlichen Heils verweist, steht es in der *communio fidelium*

16 *Bausenhardt*, Amt, 293: »Das Konzil spricht nun bezeichnenderweise nicht von ›repraesentatio Christi bzw. Ecclesiae, sondern von ›in persona Christi agere«, läßt damit statisch-objektivistische Vorstellungen einer ›Quasi-Identität‹ des Amtsträgers mit Christus hinter sich und geht – unter Aufnahme des Sendungsgedankens – vom dynamischen und aktuellen Vollzug dieser doppelt-einen Dynamik des kirchlichen Amtes aus.«

17 *K. Koch*, *Leben erspüren – Glauben feiern. Sakramente und Liturgie in unserer Zeit* (Freiburg u. a. 1999), 109: »Denn das Sakrament des Ordo will zum Ausdruck bringen, daß das Entscheidende in der Kirche nicht von Menschen her geschieht, sondern von Christus her. Er ist das Haupt der Kirche. Er ist das eigentliche Subjekt der Kirche und ihres elementaren Selbstvollzuges in der Liturgie, weshalb das Amt in den entscheidenden kirchlichen Vollzügen allein ›in persona Christi‹ handeln kann.«

18 *K. Koch*, *Liturgie als Feier der Kommunikation Gottes mit uns Menschen. Theologische Reflexionen zu aktuellen Herausforderungen des Gottesdienstes: Ders., Fenster sein für Gott. Unzeitgemäße Gedanken zum Dienst in der Kirche* (Fribourg 2002), 92–113, hier 111.

um. Das amtliche Handeln verweist sichtbar auf die Verbundenheit der Gemeinde mit Jesus Christus als das Haupt seiner Kirche und Ursprung allen Heils. So steht der Amtsträger im Namen des ganzen Volkes Gottes der sakramentalen Feier vor (vgl. LG 10). Die Feier der Sakramente geschieht »im Konnex mit dem Handeln der Gemeinde als ganzer und ihrer vielfältigen Dienste«¹⁹. Das Amt steht folglich inmitten der Gemeinde, indem es dienend auf Christus als das bleibende Voraus der Kirche verweist und vermittelt durch die Gesamtkirche im Namen Jesu Christi sakramental handelt.

Das Handeln an der Stelle Christi, d. h. das »agere in persona Christi« (SC 34; LG 10, 21, 26) kennzeichnet die wesentliche Differenz zwischen dem ordinationsgebundenen Amt und jenem Amt, an dem alle Getauften kraft ihres allgemeinen Priestertums teilhaben. Zwar können auch Laien im Namen der Kirche agieren, wenn sie ihr Christ- und damit Kirchesein vollziehen, und kann »jeder Christ einem anderen gegenüber Christus repräsentieren«²⁰, da ja alle in der Taufe »Christus angezogen« (Gal 3,27) haben und »in Christus [...] eine neue Schöpfung« (2 Kor 5,17) sind, ja kann sogar in jedem Menschen, vor allem den Kleinsten und Geringsten (vgl. Mt 25,40) Christus begegnen, doch ist das sakramentale Handeln in Person Christi das exklusive Privileg des ordinationsgebundenen Amtes. Ihm kommt es zu, Zeichen und Werkzeug für die Gemeinschaft mit Christus, dem Haupt der Kirche, zu sein. »Der Sinn des Weihepriestertums besteht nicht darin, Jesus Christus selbst zu repräsentieren, sondern sakramentales Zeichen und Werkzeug der Gemeinschaft der Gemeinde bzw. Diözese mit der Gesamtkirche und – durch ihre Vermittlung – mit Jesus Christus zu sein.«²¹

Wenn der Amtsträger, der mit der Gesamtkirche verflochten ist, für die Einheit der Kirche in besonderer Weise Sorge zu tragen hat und vermittelt durch die Kirche die Gemeinschaft mit Christus sakramental sichtbar macht, obliegen ihm notwendigerweise all jene Handlungen in der Gemeinde, die von universalkirchlicher Relevanz sind. Darum wird in LG 21 der amtliche Dienst mit Wortverkündigung und der Darreichung der Sakramente besonders in Verbindung gebracht. Das bedeutet, dass sich das Wesen des Amtspriestertums konkret darin ausdrückt, dass es der Einheit der Gemeinde mit der Gesamtkirche und dadurch mit Christus dient, indem es das Evangelium verkündet und mit der Gemeinde die Sakramente

19 *B. J. Hilberath*, *Das Amt der Diakonin: ein sakramentales Amt? Ein Zugang von der Gemeinde her: P. Hünermann u. a. (Hg.), Diakonat: ein Amt für Frauen in der Kirche – ein frauengerechtes Amt? (Ostfildern 1997)*, 212–218, hier 213.

20 *G. Greskake*, *Priester sein in dieser Zeit, Theologie – pastorale Praxis – Spiritualität* (Freiburg 2000), 86.

21 *P. Weß*, *Und behaltet das Gute. Beiträge zur Praxis und Theorie des Glaubens. Mit einem Geleitwort von Kardinal Franz König* (Thaur 1996), 280.

feiert. »Auch wenn alle Christen zur Verkündigung in Martyria, Diakonia und Leiturgia berufen und gesendet sind, so haben doch nicht alle das Evangelium der Gemeinde als ganzer gegenüber zu verkünden und im Sakrament zu reichen.«²² Das priesterliche Ministerium zeichnet sich demzufolge also nicht durch eine nur ihm zukommende gottunmittelbare Sendung aus (vgl. LG 33), vielmehr ist die Wesensdifferenz gegenüber dem gemeinsamen Priestertum funktionaler Art: Der durch die Kirche bestellte Amtsträger ist in gesamtkirchliche Zusammenhänge eingefügt und stellt die Verbindung zur Gesamtkirche her, indem er auf Christus, das Haupt der Kirche verweist und für die Authentizität der apostolischen Botschaft Sorge trägt, was die öffentliche Verkündigung des Evangeliums gegenüber der Gesamtgemeinde und die Leitung von sakramentalen Feiern impliziert. »Das eigentliche Wesen des Amtspriestertums, das auch in einer Kirche von im Glauben und in der Leitung mündigen Christen bestehen bleibt, liegt darin, von der Gesamtkirche eingesetztes Verbindungsglied einer Gemeinde bzw. Diözese zur Gemeinschaft der Gemeinden zu sein. Dem Bischof bzw. Priester wird durch die Weihe das Vertrauen ausgesprochen und der Auftrag erteilt sowie der dafür nötige Beistand Gottes zugesagt, für die Einheit der einzelnen Diözese bzw. Gemeinde mit der Gesamtkirche zu sorgen und diese sichtbar zu machen. Das so verstandene Bischofs- bzw. Priesteramt stellt seinen Träger nicht über die Gemeinde, sondern läßt ihn zunächst einmal Bruder oder Schwester in einer solchen sein, setzt ihn aber zusätzlich und durch ihn die Diözese bzw. Gemeinde in eine ausdrückliche Beziehung zur Gesamtkirche und durch sie zu Jesus Christus.«²³ Das ordinationsgebundene Amt findet seinen wesenhaften Ausdruck darin, dass der Amtsträger einen Dienst in der Gemeinde ausübt, der von gesamtkirchlicher Bedeutung ist: öffentliche Evangeliumsverkündigung und Sakramentenspendung, wobei die Evangeliumsverkündigung gemäß dem Zweiten Vatikanischen Konzil eindeutig die wichtigere Aufgabe ist (vgl. LG 25; 28).

Das amtliche Priestertum ist aufgrund seiner gesamtkirchlichen Dimensionen Verbindungsglied zwischen Einzelgemeinde und Diözese bzw. Diözese und Universalkirche und vermittelt durch sie Zeichen und Werkzeug für die Gemeinschaft mit Christus; es hat als Zeichen und Werkzeug der Einheit der Kirche zu dienen sowie zur Auferbauung des Volkes Gottes (vgl. Eph 4,11–12) das Evangelium öffentlich zu verkünden und im Sakrament sinnfällig zu reichen. Das kirchliche Amt ist ein auf Evangelium und Sakramente hingeeordnetes Dienstamt, dessen Inhaber der Evangeliumsverkündigung gegenüber der gesamten Gemeinde wie auch den sakramentalen Feiern vorsteht, indem er in persona Christi wie auch im Namen

22 B. J. Hilberath, Thesen, 186.

23 P. Weß, Ihr alle seid Geschwister. Gemeinde und Priester (Mainz 1983), 90. Paul Weß verdanke ich wertvolle Hinweise.

der Kirche handelt und für die universale Einheit der Kirche Sorge trägt. Er ist ordentlich, nämlich aufgrund seiner Ordination dazu bestellt, den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche wahrzunehmen und dabei dem gemeinsamen Priestertum und der sichtbaren Einheit der Kirche zu dienen. »Um Gottes Volk zu weiden und immerfort zu mehren, hat Christus der Herr in seiner Kirche verschiedene Dienstämter eingesetzt, die auf das Wohl des ganzen Leibes ausgerichtet sind« (Vat II, LG 18). In der Auferbauung der Kirche besteht die besondere Teilhabe des kirchlichen Amtes an der Sendung Jesu Christi und somit der Wesensunterschied gegenüber dem gemeinsamen Priestertum, das auf seine besondere Weise (vgl. LG 10), nämlich kraft Taufe und Firmung einen eigenständigen Bezug zur Sendung Christi hat.

Die dienende Funktion des ordinationsgebundenen Amtes bezüglich der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament impliziert keinen Monopolanspruch, weil es die Teilhabe des gemeinsamen Priestertums an den munera Christi nicht aus- sondern notwendigerweise mit einschließt. Zudem ist dem Taufpriestertum nach Aussagen des Neuen Testaments eine Gemeindevollmacht zu eigen (vgl. Mt 18,18; Joh 20,21–23), und zum andern gebieten die Prinzipien der Freiheit und Subsidiarität das partizipative Handeln des gemeinsamen Priestertums. Demzufolge zeichnet sich das gemeinsame Priestertum nicht nur durch vollmachtslose Gehorsamshandlungen gegenüber dem mit Einzelvollmacht ausgestatteten Amtspriestertum aus, sondern ebenso durch gemeinsame vollmächtige Rechtshandlungen aufgrund der ihm eigenen gemeinsamen Gemeindevollmacht. »Eine normative Funktion besitzt das gemeinsame Priestertum überall dort, wo seine gottesunmittelbare Sendung von einer gottesunmittelbaren Vollmacht begleitet und getragen wird, normativ und verbindlich zu sprechen und zu handeln.«²⁴

Ausblick

Mit dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen hat sich das Zweite Vatikanische Konzil einen grundlegenden Gedanken reformatorischer Ekklesiologie zu eigen gemacht und dadurch das »hierarchologische Schisma«²⁵ vorkonziliarer Zeit endgültig überwunden. Wie Luther das Amt, das er nie in Frage gestellt hat, nicht in Konkurrenz zum allgemeinen Priestertum aller Getauften sah, betonen auch die Konzilsväter die »wahre [...] Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des

24 Kistner, Das göttliche Recht, 176.

25 M. H. Heim, Joseph Ratzinger – Kirchliche Existenz und existentielle Theologie. Ekklesiologische Grundlinien unter dem Anspruch von Lumen gentium. Mit einem Geleitwort von Joseph Kardinal Ratzinger (Frankfurt 2005), 97 Anm. 58.

Leibes Christi« (LG 32). Allerdings hat sich in der katholischen Theologie auch fünfzig Jahre nach dem Konzil noch immer kein Konsens darüber herausgebildet, worin denn nun die eigentliche Wesensdifferenz zwischen dem priesterlichen Dienst und dem gemeinsamen Priestertum aller Getauften besteht. Das hat direkte Auswirkungen auf das kirchliche Leben, das frei nach George Orwell in »Animal Farm« (1945) noch immer den Anschein erweckt, in der Kirche seien alle gleich, doch einige gleicher. Der Eindruck, dass die volle Anerkennung des gemeinsamen Priestertums in der Kirche noch aussteht²⁶, darf nicht unterschätzt werden, denn mehr »als alle theoretischen Darlegungen und theologischen Distinktionen wird das Bewußtsein der Gemeinden von der kirchlichen Praxis geprägt«²⁷. Wenn hier eine standesmäßige Ungleichheit zelebriert wird und sich Ordinierte in ihren amtlichen Funktionen als Funktionäre der Kirche gebärden, wie können die Gläubigen dann die Bedeutung ihres Getauftseins ermesen und ihre eigene Berufung und Sendung ins Bewusstsein heben?

Die gegenwärtige Kirchenkrise kann nicht durch eine priesterzentrierte Pastoral oder eine Unterordnung des gemeinsamen Priestertums unter das hierarchische Amtspriestertum gelöst werden. Um sie zu überwinden, bedarf es vielmehr einer glaubwürdigen und tragfähigen Wesensverortung beider Formen des Priestertums in der Kirche. Insbesondere steht das Priestertum des Dienstes vor der Herausforderung, sich auf der Basis konziliarer Ekklesiologie seines eigenen Wesens bzw. Verständnisses zu vergewissern und sein Verhältnis zum gemeinsamen Priestertum so zu bestimmen, dass weder dessen gleiche Würde verletzt noch das eigene Spezifikum unscharf wird. Umgekehrt darf das Wesen des gemeinsamen Priestertums nicht einfach vom Amtspriestertum her und in Abgrenzung dazu bestimmt werden – Christsein definiert sich nicht als Nicht-Priester-Sein. Die Kirche ist auf die Charismen und das Apostolat der Getauften angewiesen (vgl. AA 1), die aber nur dann geweckt werden können, wenn der gottunmittelbare Sendungsauftrag des ganzen Gottesvolkes nicht dadurch abgewertet wird, dass der Dienst der Gläubigen auf Ausnahmen und Notsituationen beschränkt wird. Nehmen aufgrund des Priestermangels haupt- und ehrenamtliche Dienste de facto gar presbyterale Aufgaben

26 Vgl. A. Seigfried, Volk Gottes als ekklesiale Gestalt der Gnade: G. Schmuttermayr u. a. (Hg.), Im Spannungsfeld von Tradition und Innovation [FS Joseph Kardinal Ratzinger] (Regensburg 1997), 249–268, hier 264: »Die volle Anerkennung dieser Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über das gemeinsame Priestertum steht bislang bedauerlicherweise noch aus. Erkennbar sind vielmehr Bestrebungen, sie immer wieder neu einzuschränken [...]. Dem gemeinsamen Priestertum billigt man folglich nur all das zu, was nach Abzug des Weihepriestertums noch übrig bleibt.«

27 K. Koch, Der Zusammenhang von Gemeindeleitung und liturgischem Leitungsdienst. Ein ekklesiologischer Beitrag: M. Klöckener u. a. (Hg.), Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung (QD 171) (Freiburg u. a. 1998), 65–85, hier 85.

wahr, so wird zudem immer unklarer, zu welchem amtlichen Dienst eigentlich ordiniert werden muss. Diese Frage ist letztlich auch »theologisch nicht hinreichend geklärt«²⁸.

Die Interdependenz beider Priestertümer bedarf also dringend einer theologischen Klärung und einer dementsprechenden strukturellen Ausgestaltung. Wenn nämlich die Kirche ein Gegenstand des Glaubens ist, dann müssen sich theologische Reflexionen im Leben der Kirche selbst niederschlagen, samt ihren Strukturen. Glaubensfragen sind immer auch Kirchenfragen; in jeder Amtskrise spiegelt sich eine Kirchenkrise wider und krisenhafte Zustände gibt es in unserer Kirche viele. Beispielsweise mangelt es noch immer auf allen kirchlichen Ebenen an Synodalstrukturen, die gewährleisten, dass sich der Glaubenssinn aller Gläubigen vernehmlich zur Geltung bringen kann.²⁹ So werden bislang wichtige amtliche Entscheidungen weniger vom Volk Gottes als Ganzem als vielmehr von wenigen Amtsträgern gefällt, denen es freisteht, ob und wie sie die Laien am Wahrheitsfindungsprozess und an ihrer Entscheidungsvollmacht teilhaben lassen. Ebenso wäre im Blick auf die Leitungsfunktion des hierarchischen Priestertums eine größere Partizipation von Christgläubigen denkbar und wünschenswert (vgl. LG 33). Vor allem haben Frauen in der Kirche kaum Ämter inne. So wundert es nicht, dass die Kirche mit ihren verschiedenen Leitungsebenen unwillkürlich als ein Männerclub erscheint, in dem Frauen unerwünscht sind.

Die katholische Kirche steht also vor der Herausforderung, sich die konziliare Ekklesiologie mitsamt der polaren Beziehung zwischen Amts- und Taufpriestertum zu eigen zu machen und in konkreten kirchlichen Strukturen manifest werden zu lassen. Eine weitere große Herausforderung sei nur noch am Rande erwähnt, nämlich dem zu wehren, was die katholische Kirche den reformatorischen Kirchen stets vorgehalten hat: eine Kirche ohne Amt zu sein.

Doch die Frage des Priestermangels soll und kann hier nicht mehr besprochen werden. Nur soviel sei abschließend noch kurz angemerkt: Eine wirkliche Lösung der bedrängenden Amtsfrage erkenne ich nur in einer theologisch als unproblematisch zu bewertenden Modifikation kirchlich vorgeschriebener Zugangsbedingungen zum Weiheamt. Würde in der Ämtertheologie zwischen göttlicher Einsetzung und kirchlichen Satzungen differenziert, würden sich disziplinäre und kanonistische Fragen als

28 B. J. Hilberath, Thesen, 187. Karl Rahner plädierte beispielsweise dafür, den auf Dauer zu einem kirchlichen Dienst bestellten Laien auch am Weihesakrament Anteil zu geben, falls sie Aufgaben wahrnehmen, die dem ordo vorbehalten sind – insbesondere (de facto) Gemeindeleitung (vgl. K. Rahner, Zum Selbstverständnis des Amtspriesters: *Ders.*, Schriften zur Theologie X (Einsiedeln 1972), 448–466, hier 461–463).

29 S. Demel, Vertrauen in das Wirken des Geistes. Entfaltungsmöglichkeiten für den Glaubenssinn der Gläubigen: HerKorr 68 (2014), 524–529.

sekundär erweisen. Aus theologischer Sicht scheint mir die derzeit drohende Gefahr einer Kirche ohne Amt jedenfalls weitaus bedenklicher als etwa die durchaus verantwortbare Zulassung von Frauen zum Diakonat bzw. Presbyterat, die Weihe von »viri probati«³⁰ oder die Aufhebung des Zölibats. Schon die Würzburger Synode stellte unmissverständlich klar: »Wenn die Heilssorge der Kirche schwerwiegend gefährdet ist, [müssen] alle noch so wichtigen Gesichtspunkte, die nicht aus Gründen der verbindlichen Glaubenslehre (jure divino) notwendig sind, zurücktreten.«³¹ Dass die Kirche hier in der Ämterlehre weit mehr Möglichkeiten besitzt als sie derzeit wahrnimmt, steht theologisch außer Zweifel. Doch darauf möchte ich wie gesagt nicht mehr näher eingehen, und zwar deshalb, weil mir die Fragen nach dem theologischen Verhältnis zwischen gemeinsamem und amtlichem Priestertum viel grundlegender erscheint als die Frage nach den Zugangsvoraussetzungen zum kirchlichen Amt. Anders als im evangelischen Bereich, wo das Amt vorwiegend disziplinar bestimmt wird, scheint es mir in der katholischen Kirche auch fünfzig Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil noch immer keinen Konsens über die theologische Bestimmung des Amtes zu geben. Möge die Tagung »Das Amt und die Kirche« hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Summary

The challenges that face church ministry are the result of an ecclesial crisis, which arises not least from the fact that even fifty years after the Second Vatican Council there is still no consensus concerning the relationship between the common and the ministerial priesthood. This affects not only ecclesial self-identity, but also the identity of church ministers, and it results in general insecurity. A not uncommon result of this uncertainty is that the development of baptismal charisms, and thus also the common sending of all the baptized by Christ, continue to be set against a clericalisation of ecclesial ministry. What does the Council teach about the relationship between the common and the hierarchical priesthood, and how might the statements of the Council be transformed into a stringent and coherent theology of ministry?

30 Beschluss: Dienste u. Ämter 5.4.6, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. L. Bertsch u. a. (Freiburg 1976), 628; vgl. J. Kerkhofs – P. Zulehner, *Wohin geht die Entwicklung? Mögliche Lösungswege: Dies.* (Hg.), *Europa ohne Priester* (Düsseldorf 1995), 237–279, hier 264.

31 Beschluss: Dienste u. Ämter 5.4.6, 628.